Röm.-Kath. Kirchgemeinde St. Johannes Geroldswil

Umfassend die politischen Gemeinden
Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L.

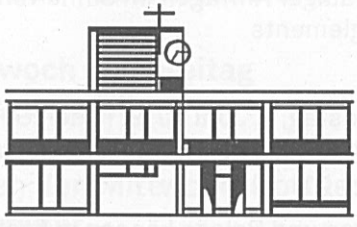

Kirchgemeinde-versammlung

Sonntag, 30. Juni 2019, 10.45 Uhr

im hinteren Teil unserer St. Johanneskirche

Pfarramt St. Johannes Geroldswil

Kirchgemeindeversammlung

Traktanden:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2018
2. Neue Kirchgemeindeordnung
3. Beantwortung allfälliger Anfragen im Sinne von § 23 des Kirchgemeindereglements
4. Varia

Aktenauflage ab Dienstag, 4. Juni 2019, in den Gemeindekanzleien von Weiningen, Geroldswil, Oetwil a.d.L. und auf unserer Homepage www.kath-geroldswil.ch.

Detaillierte Unterlagen und Belege können auf telefonische Voranmeldung im Pfarreisekretariat eingesehen werden (Telefon 043 455 48 48).

Anfragen im Sinne von § 23 des Kirchgemeindereglements sind mindestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung schriftlich, vom Fragesteller unterzeichnet, an die Katholische Kirchenpflege, Postfach 231, 8954 Geroldswil, einzureichen.

Im Anschluss Information über die Rechnung und Vermögensrechnung der St. Johannes-Stiftung Weiningen, Geroldswil, Oetwil a.d.L.

Danach lädt die Kirchenpflege alle Teilnehmenden zu einem Umtrunk ein.

Auch nicht stimmberechtigte Pfarreiangehörige sind herzlich willkommen.

Wir freuen uns auf regen Besuch.

Kath. Kirchenpflege St. Johannes

Details zu den Traktanden der Kirchgemeindeversammlung ab Seite 10

Unsere Gottesdienste

Samstag 18.00 Uhr **Eucharistiefeier (Vorabend-Gottesdienst)**

Sonntag 10.15 Uhr **Eucharistiefeier**

Dienstag, Mittwoch und Freitag
9.15 Uhr Eucharistiefeier
(Ausnahmen entnehmen Sie bitte dem Pfarrblatt)
Im Anschluss an den Mittwoch-Gottesdienst wird der **Rosenkranz** gebetet.

Gottesdienste im Altersheim in Weiningen

Alle 14 Tage wird am Mittwochmorgen um 9.30 Uhr im Altersheim in Weiningen ein Gottesdienst gefeiert. Der Gottesdienst wird im Wechsel von einem reformierten oder katholischen Seelsorger gehalten.

Die Termine der kath. Gottesdienste bis Ende Jahr:

03. Juli
14. und 28. August
11. September
23. Oktober
20. November
21. Dezember

Sie sind herzlich dazu eingeladen!

Stille Meditation

Am Freitag um 7.00 Uhr
treffen sich Interessierte zur stillen Meditation im Raum Haslern, 1. Stock, im Pfarreizentrum.
Dauer: 30 Minuten. Danach gehen wir in den Tag hinaus.

Familiengottesdienste bis Ende 2019

Samstag, 22. Juni, 18.00 Uhr
Familiengottesdienst zum Abschluss des Schuljahres

Samstag, 24. August, 18.00 Uhr
Familiengottesdienst zum Beginn des Schuljahres

Sonntag, 29. September, 10.15 Uhr
Familiengottesdienst und Pfarreifest mit Mittagessen und Spielplausch für die Kinder

Sonntag, 8. Dezember, 10.15 Uhr, 2. Adventssonntag
Familiengottesdienst und anschliessend Adventsbrunch

Dienstag, 24. Dezember, 17.00 Uhr
Weihnachtliche Feier für Familien mit Kleinkindern

Pfarrei St. Johannes Geroldswil

Chinder-Chilä

Für Kinder von 3-7 Jahren

10.15 Uhr

Pfarreizentrum 1. OG Welbrig

Sonntag	**1.**	**September 2019**
Sonntag	**27.**	**Oktober 2019**
Sonntag	**17.**	**November 2019**
Sonntag	**15.**	**Dezember 2019**
Sonntag	**19.**	**Januar 2020**
Sonntag	**15.**	**März 2020**
Freitag	**3.**	**April 2020 Palmbinden**
Sonntag	**5.**	**April 2020 Palmsonntag**
Sonntag	**12.**	**April 2020 Ostern**
Sonntag	**10.**	**Mai 2020**

Taufsonntage

Eines der grössten Wunder in der Schöpfung ist der Mensch. Mit der Geburt eines Kindes begegnen wir dem unbegreiflichen und grossartigen Geheimnis des Lebens. In der Taufe feiern wir, dass Gott jedes Kind annimmt und ihm eine Zukunft zusagt.

Die Tauffeiern sind, wenn nicht anders vermerkt, **am Sonntag um 11.30 Uhr.**
Nach Absprache auch am Samstag möglich.

Juli bis Dezember 2019

07. Juli

18. August

22. September

27. Oktober

24. November

01. Dezember

August bis November 2019

August **Samstag, 24., 18.00 Uhr**
Familiengottesdienst zum Beginn des Schuljahres 2019/2020
Freitag, 30., 19.00 Uhr
Versöhnungsfeier der Firmanden

September **Sonntag, 1.**
Pfarreiwallfahrt
Samstag, 14., 17.00 Uhr
Firmung mit Generalvikar Andreas Fuchs
Bettag, 15., 10.15 Uhr
Ökumenischer Gottesdienst in der reformierten Kirche in Weiningen
Sonntag, 29., 10.15 Uhr
Familiengottesdienst und Pfarreifest mit Mittagessen und Spielplausch für die Kinder

November **Sonntag, 3., 10.15 Uhr**
Eucharistiefeier mit Gedächtnis für die Verstorbenen
Sonntag, 24., 18.00 Uhr
Eucharistiefeier mit Aufnahme der Ministranten
Montag, 25., 20.00 Uhr
Kirchgemeindeversammlung
Samstag, 30.
Verkauf von Adventskränzen und Gestecken in unserem Pfarreizentrum

Dezember 2019

Dezember

Donnerstag, 5., 6.00 Uhr
Rorate Gottesdienst, anschliessend gemeinsames Frühstück
Sonntag, 8., 10.15 Uhr
2. Advent
Familiengottesdienst und Adventsbrunch
Donnerstag, 12., 6.00 Uhr
Rorate Gottesdienst, anschliessend gemeinsames Frühstück
Dienstag, 17., 19.00 Uhr
Versöhnungsfeier für die ganze Glaubensgemeinde
Donnerstag, 19., 6.00 Uhr
Rorate Gottesdienst, anschliessend gemeinsames Frühstück
Dienstag, 24., Heiligabend, 17.00 Uhr
Weihnachtsfeier für Familien mit Kleinkindern
22.30 Uhr, Christmette
Mittwoch, 25., Weihnachten, 10.15 Uhr
Festliche Eucharistiefeier
Dienstag, 31., Silvester, 18.00 Uhr
Gottesdienst zum Jahresende

Religionsunterricht 2019-2020

Lehrpersonen Religionsunterricht

Gabriele Perito, 1. bis 3. Klasse

Markus Binder, 2., 3. Klasse, Firmweg und Firmkurs

Carolin Suhling, 4. bis 6. Klasse, Firmweg und Firmkurs

Erstkommunion 2019

„Geborge i Gottes Hand“
Das Thema der diesjährigen Erstkommunion

Katholische Kirchgemeindeordnung

der Gemeinden Oetwil, Geroldswil und Weiningen

Kirchgemeindeversammlung vom 30. Juni 2019

Katholische Kirchgemeinde St. Johannes Geroldswil

vom xx.yy.2019

(Genehmigung Synodalrat)

Version 01.07.19

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4
Art. 1 Kirchgemeinde 4
Art. 2 Kirchgemeindeordnung 4
Art. 3 Kirchgemeindeorgane 4
Art. 4 Aufgaben 4
Art. 5 Publikation 4
Art. 6 Schweigepflicht 4
Art. 7 Ausstand 5
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN 5
1. Politische Rechte 5
Art. 8 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit 5
Art. 9 Anfragerecht 5
Art. 10 Initiativrecht, Gegenstand und Form 5
Art. 11 Initiative, Prüfung 6
Art. 12 Initiativrecht, Beschlussfassung Kirchgemeindeversammlung 6
Art. 13 Initiativrecht, Beschlussfassung Urne 6
2. Urnenwahlen und -abstimmungen 6
Art. 14 Verfahren 6
Art. 15 Urnenwahl 6
Art. 16 Fakultatives Referendum 7
3. Kirchgemeindeversammlung 7
Art. 17 Zusammensetzung 7
Art. 18 Anträge 7
Art. 19 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung, Wahl 7
Art. 20 Protokoll 7
Art. 21 Wahlbefugnisse 7
Art. 22 Anmeldung von Wahlvorschlägen 7
Art. 23 Wahlverfahren, offene Wahlen 7
Art. 24 Wahlverfahren, geheime Wahlen 8
Art. 25 Wahl der Stimmenzähler 8
Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse 8
Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 8
Art. 28 Finanzbefugnisse 9
III. KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN 9
1. Allgemeine Bestimmungen 9
Art. 29 Geschäftsführung 9
Art. 30 Beratende Kommissionen und Sachverständige 9
Art. 31 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse 9
2. Kirchenpflege 10
Art. 32 Zusammensetzung 10

Art. 33 Beschlussfassung 10
Art. 34 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse 10
Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse 10
Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 10
Art. 37 Finanzielle Befugnisse 11
3. Rechnungsprüfungskommission 11
Art. 38 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung 11
Art. 39 Aufgaben 11
Art. 40 Herausgabe von Unterlagen 11
Art. 41 Prüfungsfristen 12
Art. 42 Finanztechnische Prüfung 12
IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT 12
Art. 43 Haushaltsführung 12
V. AUFSICHT UND RECHTSCHUTZ 12
Art. 44 Aufsichtsrecht 12
Art. 45 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden 12
Art. 46 Stimmrechtsrekurs 12
Art. 47 Rekurs 13
Art. 48 Rekursverfahren 13
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 13
Art. 49 Inkrafttreten 13
Art. 50 Aufhebung früherer Erlasse 13

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Geroldswil besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit politischem Wohnsitz in den Gemeinden:

- Geroldswil
- Oetwil an der Limmat
- Weiningen

§ 10 KiG; Art. 53 KO

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

[1]Die Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Geroldswil regelt den Bestand und die Organisation der Kirchgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

[2]Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

§ 11 KiG; Art. 55 KO; §§ 1 – 5 KGR

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

a. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative
b. die Kirchenpflege als Exekutive
c. die Rechnungsprüfungskommission

§ 11 Abs. 2 KiG; § 5 KGR

Art. 4 Aufgaben

[1]Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchgemeindeordung und dem Kirchgemeindereglement.

[2]Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

[3]Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei und deren Organisationen zusammen.

[4]Die Kirchgemeinde unterstützt die Pfarrei namentlich in der:

a. Liturgie, Diakonie und Katechese
b. anderssprachige Seelsorge,
c. Jugend- und Erwachsenenbildung
d. Pflege der Ökumene

Art. 56 KO; § 2 KGR

Art. 5 Publikation

[1]Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

[2] Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.

§ 7 KGR

Art. 6 Schweigepflicht

Die Behördenmitglieder, Kirchgemeindeangestellte sowie Dritte, die kirchliche Aufgaben erfüllen oder für die Kirche tätig sind, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 KGR

Art. 7 Ausstand

[1]Behördenmitglieder treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

a. in der Sache ein persönliches Interesse haben,
b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind,
c. aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertreterin bzw. ihrem Vertreter, befangen sein könnten.

[2]Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

[3]Bei der Behandlung des Budgets und bei allgemein verbindlichen Beschlüssen besteht keine Ausstandspflicht.

§ 5a VGR; § 51 KGR

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 8 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

[1]Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchgemeindeordnung und dem Kirchgemeindereglement.

[2]Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

[3]Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.

§ 3 KiG, Art. 2, Art. 10; Art. 53 Abs. 2 und 54 KO; § 10 KGR

Art. 9 Anfragerecht

[1]Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Kirchgemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Kirchenpflege zu richten.

[2]Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.

[3]Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage an der Kirchgemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort mündlich mit.

[4]Die anfragende Person hat das Recht, auf die Antwort eine kurze Stellungnahme abzugeben. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort finden nicht statt.

§ 23 KGR

Art. 10 Initiativrecht, Gegenstand und Form

[1]Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung oder Urne fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.

[2]Initiativen können als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

[3]Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

[4]Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:

a. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative,

b. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
c. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

[5]Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.

§ 16 KGR; Art. 2 und Art. 10 KGO

Art. 11 Initiative, Prüfung

Die Kirchenpflege beschliesst innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit.

Art. 12 Initiativrecht, Beschlussfassung Kirchgemeindeversammlung

[1]Ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Kirchenpflege die Initiative mit ihrem Antrag innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung der Kirchgemeindeversammlung vor.

[2]Die Kirchenpflege stellt Antrag, ob der Initiative zugestimmt oder ob sie abgelehnt werden soll. Sie kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.

[3]Der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.

[4]Der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

Art. 13 Initiativrecht, Beschlussfassung Urne

[1]Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, ordnet die Kirchenpflege innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung die Urnenabstimmung an. Art. 12 Abs. 2 und 4 sind anwendbar.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 14 Verfahren

[1]Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden von einer der politischen Gemeinden, die in dem Gebiet der Kirchgemeinde liegt, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.

[2]Das Verfahren richtet sich nach der Kirchgemeindeordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

§ 15 KGR; § 14 KGR; §§ 18 und GPR

Art. 15 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

a. Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind,

Art. 22 KO i.V.m § 48 ff. GPR

b. Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

§ 13 KiG

Art. 16 Fakultatives Referendum

[1]In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

[2]Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen,

Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

§ 12 KGR

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

§ 21 KGR

Art. 18 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

§ 31 und § 32 KGR

Art. 19 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung, Wahl

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

Art. 20 Protokoll

[1]Der Aktuar bzw. die Aktuarin der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen sowie allfällige Beanstandungen zum Verfahren, genau und vollständig in das Kirchgemeindeprotokoll ein. Er bzw. sie erstellt das Protokoll innert 10 Tagen.

[2]Der Präsident bzw. die Präsidentin prüft längstens innert 10 Arbeitstagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugt dieses durch seine bzw. ihre Unterschrift. Danach steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Ausserdem ist das Protokoll durch den Protokollführer oder die Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 6, KGR

Art. 21 Wahlbefugnisse

[1]Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

a. die Stimmenzählenden in der Kirchgemeindeversammlung,
b. die Mitglieder der Kirchenpflege und den Präsidenten bzw. die Präsidentin,
c. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und den Präsidenten bzw. die Präsidentin
d. den Pfarreibeauftragten bzw. die Pfarreibeauftragte.

[2]Sie wählt geheim:

Neuwahl des Pfarrers gemäss Pfarrwahlreglement.

Art. 22 Anmeldung von Wahlvorschlägen

Vor einer Versammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu welchen Wahlvorschlägen angemeldet werden können. Die Vorschläge sind zu veröffentlichen. Die Stimmberechtigten sind nicht an diese gebunden.

Art. 23 Wahlverfahren, offene Wahlen

[1]Für das Wahlverfahren gelten unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für die Neuwahl der Pfarrer und die Wahl der Pfarreibeauftragten folgende Vorschriften:

a. zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen.
b. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden.

[2]Die Wahl erfolgt wie folgt:

a. Es wird offen gewählt.
b. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.
c. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
d. Werden mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, fallen die Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.
e. Der Präsident wählt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft er den Stichentscheid.

[3]Werden weniger Personen gewählt als Stellen zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang nach den Vorschriften von Abs. 2 statt.

[4]Die Wahlen finden in der Regel in der ersten Hälfte desselben Jahres statt wie die Wahlen der politischen Gemeinde.

§ 38ff KGR

Art. 24 Wahlverfahren, geheime Wahlen

[1]Geheime Wahlen finden statt, wenn das Recht der römisch-katholischen Körperschaft oder die Kirchgemeindeordnung diese vorschreibt oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine solche verlangt.

[2]Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

a. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wählenden sind nicht daran gebunden.
b. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen leeren Wahlzetteln.
c. Der Präsident wählt mit.

[3]Im Übrigen richtet sich die Wahl nach Art. 23 KGO.

§ 39ff KGR

Art. 25 Wahl der Stimmenzähler

Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen mit relativem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmenzählenden. Diese dürfen weder Mitglieder der Kirchenpflege oder der Rechnungsprüfungskommission sein, noch dürfen sie an der Vorbereitung eines Geschäftes mitgewirkt haben, noch für ein zu besetzendes Amt kandidieren.

§ 28 KGR

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig:

a. für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung,
b. für die Festsetzung und Abänderung der Entschädigung der Behördenmitglieder,
c. weitere Reglemente von grundlegender Bedeutung.

§ 22 KGR

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

a. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen,
b. die Kenntnisnahme des Jahresberichts der Kirchenpflege,
c. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
d. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist. In den übrigen Fällen ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 150'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 25'000 zur Folge haben,
e. Verträge zu Gebietsveränderungen,
f. Kenntnisnahme des Investitionsplanes,
g. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
h. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist,

§ 22 KGR; § 63 – 64 KGR; § 66 KGR

Art. 28 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

a. die Festsetzung des jährlichen Budgets,
b. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses,
c. die Genehmigung der Jahresrechnung,
d. die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
e. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
f. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne beschlossen worden sind,
g. die Vorfinanzierung von Investitionen,
h. Kauf, Verkauf, Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens,
i. Einräumung von Baurechten und die Begründung dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
j. Gewähren von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
k. Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

§ 22 KGR; ab 1.1.2019 § 9, § 12, § 17 FKG

III. KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden, sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

§§ 47 ff. KGR

Art. 30 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörde kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

§ 54 KGR

Art. 31 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 53 KGR

2. Kirchenpflege

Art. 32 Zusammensetzung

[1]Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 7 Mitgliedern.

[2]Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

[3]Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarrleitungsfunktion oder der Pfarreibeauftragte bzw. die Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 11 Abs. 2 und 3 KiG; § 55 KO; § 55 KGR; § 47 Abs. 2 KGR

Art. 33 Beschlussfassung

[1]Wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, ist die Kirchenpflege beschlussfähig. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

[2]Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 55 KO; § 55 KGR; § 47 Abs. 2 KGR

Art. 34 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

[1]Die Kirchenpflege bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:

a. den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin
b. die Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin und deren Stellvertretungen,
c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen.

[2]Die Kirchenpflege bestimmt in freier Wahl:

a. die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen,
b. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen und der Ausschüsse der Kirchenpflege.

[3]Die Kirchenpflege stellt das Kirchgemeindepersonal für die Wahrnehmung der Seelsorge und die weiteren Aufgaben der Kirchgemeinde bzw. der Pfarrei an.

§ 57 KGR und Art. 30 KGO

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

a. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses,
b. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,
c. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

§ 56 KGR und Art. 26 KGO

Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

a. die Ausführung der ihr durch die kantonale Gesetzgebung, körperschaftliche Rechtsetzung oder die Synode oder den Synodalrat übertragenen Aufgaben,
b. der Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
c. die Erledigung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
d. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,

e. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
f. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
g. die Vornahme der Anstellungen,
h. die Schaffung von Stellen der Kirchgemeinde, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
i. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
j. Erstellung des Jahresberichts zuhanden der Kirchgemeindeversammlung,
k. Die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

§ 56 KGR

Art. 37 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

a. den Ausgabenvollzug,
b. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
c. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck,
d. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 40'000 im Jahr,
e. die Bewilligung von im Budget enthaltene Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck,
f. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze.

§ 25 und § 39 FKG

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 38 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

[1]Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 3 Mitgliedern.

[2]Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

[3]In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

[4]Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

§ 59 KGR

Art. 39 Aufgaben

[1]Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeinde- und Finanzreglement.

§ 60 FKG; § 59ff KGR

Art. 40 Herausgabe von Unterlagen

[1]Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

[2]Im Falle von ablehnenden Stellungsnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

§ 80 FKG

Art. 41 Prüfungsfristen

[1]Die Rechnungsprüfungskommission behandelt, die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

[2]Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Kirchenpflege zugehen.

§71 FKG

Art. 42 Finanztechnische Prüfung

[1]Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, welches über die notwendige Fachkunde verfügt.

[2]Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

[3]Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

§ 81 FKG

IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT

Art. 43 Haushaltsführung

Der Rechtschutz richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

§ 72 ff KGR

V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 44 Aufsichtsrecht

[1] Die Kirchgemeinden unterstehen der allgemeinen Aufsicht der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbänden und der Oberaufsicht des Synodalrates. Vorbehalten bleibt die Aufsicht des Bezirksrates und des Regierungsrates bei unmittelbarer Anwendung staatlichen Rechts.

[2]Im Übrigen richtet sich das Aufsichtsrecht über die Kirchgemeinde nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

§ 72 ff KGR

Art. 45 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

§ 72 ff KGR

Art. 46 Stimmrechtsrekurs

[1]Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung können mit Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission der römisch-katholischen Körperschaft gemacht werden.

[2]Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, nur dann Stimmrechtsrekurs erheben, wenn sie die Verletzung in der Versammlung gerügt hat.

§ 72ff KGR

Art. 47 Rekurs

Gegen Anordnungen und Erlasse der Kirchgemeinde und ihrer Organe kann bei der Rekurskommission der römisch-katholischen Körperschaft Rekurs erhoben werden.

§ 72ff KGR

Art. 48 Rekursverfahren

Das Verfahren beim Stimmrechtsrekurs und beim Rekurs richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 72ff KGR

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung vom (Datum) und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 50 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 22. November 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Römisch-katholische Kirchenpflege Geroldswil

Hans Hintermann
Präsident

Roman Fleisch
Aktuar

Jahresrechnung KIRCHGEMEINDE ST. JOHANNES GEROLDSWIL
1. Übersicht

Rechnung 2017		Budget 2018			Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Soll	Haben
				1 Laufende Rechnung		
1 335 304,05		1 749 340,00		Total Aufwand	1 775 325,15	
	1 468 766,01		1 110 950,00	Total Ertrag		1 229 183,42
			638 390,00	Aufwandüberschuss		546 141,73
133 461,96				Ertragsüberschuss		
1 468 766,01	1 468 766,01	1 749 340,00	1 749 340,00		1 775 325,15	1 775 325,15
				2 Investitionen im Verwaltungsvermögen		
				a) Nettoinvestitionen		
0,00		0,00		Total Ausgaben	0,00	
	0,00			Total Einnahmen		
	0,00			Nettoinvestitionen		
0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				b) Finanzierung I		
0,00		0,00		Nettoinvestitionen	0,00	
				Einnahmenüberschuss		
	162 000,00		450 000,00	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		450 000,00
0,00		638 390,00		Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung	546 141,73	
	133 461,96		188 390,00	Ertragsüberschuss der laufenden Rechnung		96 141,73
295 461,96				Finanzierungsfehlbetrag I		
				Finanzierungsüberschuss I		
295 461,96	295 461,96	638 390,00	638 390,00		546 141,73	546 141,73

1. Übersicht

Rechnung 2017 Aufwand	Rechnung 2017 Ertrag	Budget 2018 Aufwand	Budget 2018 Ertrag		Rechnung 2018 Soll	Rechnung 2018 Haben
				3 Investitionen im Finanzvermögen		
				a) Nettoveränderung		
				Total Ausgaben		
				Total Einnahmen		
				Nettoveränderung		
0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				b) Finanzierung II		
				Nettoveränderung		
			188 390,00	Finanzierungsfehlbetrag I		
	295 461,96			Finanzierungsüberschuss I		0,00
		188 390,00		Finanzierungsfehlbetrag II		
295 461,96				Finanzierungsüberschuss II	0,00	
295 461,96	295 461,96	188 390,00	188 390,00		0,00	0,00
				4 Bilanzübersicht		
3 684 050,68				Finanzvermögen	3 607 627,75	
470 000,00				Verwaltungsvermögen	20 000,00	
	56 100,55			Fremdkapital		75 819,35
				Eigenkapital Ende Rechnungsjahr		
				Verrechnungen		
				Spezialfinanzierungen		
	4 097 950,13			Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital		3 551 808,40
4 154 050,68	4 154 050,68				3 627 627,75	3 627 627,75

Laufende Rechnung

Zusammenzug nach Sachgruppen

Rechnung 2017 Aufwand	Rechnung 2017 Ertrag	Budget 2018 Aufwand	Budget 2018 Ertrag	Konto	Bezeichnung	Rechnung 2018 Aufwand	Rechnung 2018 Ertrag
				3	AUFWAND		
748 229,30	-.--	742 990,00	-.--	30	Personalaufwand	750 932,27	-.--
164 534,17	-.--	285 250,00	-.--	31	Sachaufwand	280 823,58	-.--
7 454,50	-.--	7 100,00	-.--	32	Passivzinsen	3 229,05	-.--
167 594,70	-.--	455 100,00	-.--	33	Abschreibungen	455 630,38	-.--
46 753,95	-.--	36 300,00	-.--	35	Entschädigung für Dienstleistungen anderer Gemeinwesen	40 667,35	-.--
200 737,43	-.--	222 600,00	-.--	36	Betriebs- und Defizitbeiträge	244 042,52	-.--
1 335 304,05	-.--	1 749 340,00	-.--		Total Aufwand	1 775 325,15	-.--

Laufende Rechnung

Zusammenzug nach Sachgruppen

Rechnung 2017		Budget 2018				Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Konto	Bezeichnung	Aufwand	Ertrag
				4.	Ertrag		
	1 425 017,02		1 095 900,00	40	Steuern		1 184 385,29
	10 358,09		8 600,00	42	Vermögenserträge		6 036,08
	33 390,90		6 450,00	43	Entgelte		38 762,05
	0,00	0,00	0,00	46	Beiträge mit Zweckbindung		0,00
	1 468 766,01	0,00	1 110 950,00		Total Ertrag		1 229 183,42
1 335 304,05		1 749 340,00			Total Aufwand	1 775 325,15	
	1 468 766,01		1 110 950,00		Total Ertrag		1 229 183,42
			638 390,00		Aufwandüberschuss		546 141,73
133 461,96					Ertragsüberschuss		
1 468 766,01	1 468 766,01	1 749 340,00	1 749 340,00			1 775 325,15	1 775 325,15

Laufende Rechnung

Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Rechnung 2017		Budget 2018				Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Konto	Bezeichnung	Aufwand	Ertrag
					KIRCHENWESEN		
193 665,05	531,25	216 050,00	450,00	390	Behörden, Verwaltung, Pfarrei	226 125,20	856,10
186 274,80	0,00	189 480,00	100,00	391	Gottesdienst	187 242,05	75,00
189 234,20	2 517,25	209 900,00	500,00	392	Diakonie	212 447,70	29,65
167 870,10	30 342,40	171 760,00	5 400,00	393	Bildung	163 198,25	37 801,30
27 484,00	0,00	30 450,00	0,00	394	Kultur	26 500,02	0,00
192 647,75	2 080,00	281 150,00	500,00	396	Kirchliche Liegenschaften	279 285,15	940,00
				398	Beiträge und Hilfsaktionen		
					FINANZEN UND STEUERN		
57 940,65	1 433 045,11	48 500,00	1 103 000,00	900	Gemeindesteuern	49 526,78	1 189 035,47
				910	Steueranteile		
155 948,00	0,00	151 800,00	0,00	920	Finanzierung der Kantonalkirche u.Fin	180 809,00	0,00
2 239,50	250,00	250,00	1 000,00	940	Kapitaldienst	191,00	445,90
				942	Liegenschaften Finanzvermögen		
162 000,00	0,00	450 000,00	0,00	990	Abschreibungen	450 000,00	0,00
				995	Neutrale Aufwendungen und Erträge		
1 335 304,05	1 468 766,01	1 749 340,00	1 110 950,00			1 775 325,15	1 229 183,42
					Ergebnis		
			638 390,00	999.9121	Aufwandüberschuss		546 141,73
133 461,96				999.9120	Ertragsüberschuss		
1 468 766,01	1 468 766,01	1 749 340,00	1 749 340,00			1 775 325,15	1 775 325,15

7. Bilanzzusammenzug 2018

Bestand Ende Vorjahr Aktiven	Bestand Ende Vorjahr Passiven			Bestand Ende Rechnungsjahr Aktiven	Bestand Ende Rechnungsjahr Passiven
		1	Aktiven		
		10	Finanzvermögen		
3 205 034,12		100	Flüssige Mittel	3 213 180,94	
137 317,22		101	Guthaben	147 326,06	
		102	Anlagen		
341 699,34		103	Transitorische Aktiven	247 120,75	
3 684 050,68				3 607 627,75	
		11	Verwaltungsvermögen		
450 000,00		114	Sachgüter	0,00	
20 000,00		115	Darlehen und Beteiligungen	20 000,00	
		116	Investitionsbeiträge		
		117	Übrige aktivierte Ausgaben		
470 000,00				20 000,00	
		12	Spezialfinanzierungen		
		128	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen		
		21	Verrechnungen (sofern Aktivsaldo)		
		219	Abschluss der Verrechnungskonten		
4 154 050,68			Gesamtaktiven	3 627 627,75	

7. Bilanzzusammenzug 2018

Bestand Ende Vorjahr Aktiven	Bestand Ende Vorjahr Passiven			Bestand Ende Rechnungsjahr Aktiven	Bestand Ende Rechnungsjahr Passiven
		2,00	Passiven		
		20,00	Fremdkapital		
	56 100,55	200,00	Laufende Verpflichtungen		75 819,35
		201,00	Kurzfristige Schulden		
	0,00	202,00	Langfristige Schulden		0,00
		203,00	Verpflichtungen für Sonderrechnungen		
		204,00	Rückstellungen		
	0,00	205,00	Transitorische Passiven		0,00
	56 100,55				75 819,35
		21,00	Verrechnungen		
		219,00	Abschluss der Verrechnungskonten		
		12,00	Spezialfinanzierungen		
		228,00	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen		
	56 100,55		Gesamtpassiven		75 819,35

7. Bilanzzusammenzug 2018

Bestand Ende Vorjahr			Kapitalkonto		Bestand Ende Rechnungsjahr	
Aktiven	Passiven		Bilanzfehlbetrag	Eigenkapital	Aktiven	Passiven
4 154 050,68		**Gesamtaktiven**			3 627 627,75	
	56 100,55	**Gesamtpassiven**				75 819,35
		Kapitalkonto				
	3 964 488,17	**Eigenkapital Anfang Rechnungsjahr**		4 097 950,13		
		Bilanzfehlbetrag Anfang Rechnungsjahr				
		Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag im Rechnungsjahr Kto 990.3330				
		Gesetzlich vorgeschriebene Verwendung des Rechnungsergebnisses:				
	133 461,96	**Ertragsüberschuss laufende Rechnung Fr.**				
		Aufwandüberschuss laufende Rechnung Fr.		546 141,73		
	4 097 950,13	**Eigenkapital Ende Rechnungsjahr**		3 551 808,40		3 551 808,40
		Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr				
4 154 050,68	4 154 050,68				3 627 627,75	3 627 627,75

Abschreibungstabelle

Jahr	Konti	Buchwert Beginn Rechnungsjahr	Nettoinvestition	Buchwert vor Abschreibung	%	Abschreibungen ordentliche	Abschreibungen zusätzliche	Buchwert Ende Rechnungsjahr
2004	1143				10			
2005	1143				10			
2006	1143	-	-	-	10	-	-	-
2007	1143	-	-	-	10	-	-	-
2008	1143	-	-	-	10	-	-	-
2009	1143	-	-	-	10	-	100 000,00 -	100 000,00
2010	1143	- 100 000,00	- -	100 000,00	10 -	10 000,00	150 000,00 -	240 000,00
2011	1143	- 240 000,00	-	240 000,00	10 -	24 000,00	150 000,00 -	366 000,00
2012	1143	1 143 188,25	89 710,70	1 232 898,95	10	123 898,95		1 109 000,00
2013	1143	1 108 198,95	116 945,70	1 225 144,65	10	122 144,65		1 103 000,00
2014	1143	1 103 000,00	-	1 103 000,00	10	111 000,00		992 000,00
2015	1143	992 000,00	-	992 000,00	10	100 000,00	100 000,00	792 000,00
2016	1143	792 000,00	-	792 000,00	10	80 000,00	100 000,00	612 000,00
2017	1143	612 000,00	-	612 000,00	10	62 000,00	100 000,00	450 000,00
2018	1143	450 000,00	-	450 000,00	10	45 000,00	405 000,00	-

ABSCHIED DER FINANZVERWALTUNG

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Jahresrechnung 2018
und der Sonderrechnung(en) bestätigt:

Ort und Datum:

Geroldswil, 03. April 2019

NAMENS DER RÖM.-KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE ST. JOHANNES, GEROLDSWIL

Die Rechnungsführung:

Patricia Lohri-Scheiber

Die Gutsverwaltung:

Anton Hobi

ABSCHIED DER KIRCHENPFLEGE

1. Die Kirchenpflege hat die Jahresrechnung 2018 *samt Sonderrechnung(en)* der Röm.-kath. Kirchgemeinde St. Johannes, Geroldswil geprüft.

Die Laufende Rechnung schliesst bei CHF 1'775'325.15 Aufwand und CHF 1'229'183.42 Ertrag *(inkl. CHF 0.00 Beitrag aus dem Normaufwandausgleich der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich)* mit einem *Aufwandüberschuss* von CHF 546'141.73 ab.

Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen weist bei Ausgaben von CHF 0.00 und Einnahmen von CHF 0.00 Nettoinvestitionen von CHF 0.00 aus.

Die Investitionsrechnung Finanzvermögen weist bei Ausgaben von CHF 0.00 und Einnahmen von CHF 0.00 eine Nettoveränderung *(Zuwachs/Abgang)* von CHF 0.00 aus.

Die Schlussbilanz per 31. Dezember 2018 weist Aktiven und Passiven von je CHF 3'627'627.75 aus.

Das Eigenkapital *sinkt* infolge des *Aufwandüberschusses* von CHF 546'141.73 von bisher CHF 4'097'950.13 auf CHF 3'551'808.40.

2. Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 *samt Sonderrechnung(en)* zu genehmigen.

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE

Ort und Datum:

Geroldswil, 03. April 2019

Das Präsidium:

Hans Hintermann

Das Aktuariat:

Roman Fleisch

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2018 *samt Sonderrechnung(en)* der Röm.-kath. Kirchgemeinde St. Johannes, Gerolduwil geprüft und dabei festgestellt, dass:
   - Aufbau und Darstellung der Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
   - die geprüfte Jahresrechnung *und die Sonderrechnung(en)* mit der Buchhaltung übereinstimmt(*en*),
   - die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.

   Die Laufende Rechnung schliesst bei CHF 1'775'325.15 Aufwand und CHF 1'229'183.42 Ertrag *(inkl. CHF 0.00 Beitrag aus dem Normaufwandausgleich der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich)* mit einem *Aufwandüberschuss* von CHF 546'141.73 ab.

   Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen weist bei Ausgaben von CHF 0.00 und Einnahmen von CHF 0.00 Nettoinvestitionen von CHF 0.00 aus.

   Die Investitionsrechnung Finanzvermögen weist bei Ausgaben von CHF 0.00 und Einnahmen von CHF 0.00 eine Nettoveränderung *(Zuwachs/Abgang)* von CHF 0.00 aus.

   Die Schlussbilanz per 31. Dezember 2018 weist Aktiven und Passiven von je CHF 3'627'627.75 aus.

   Das Eigenkapital *sinkt* infolge des *Aufwandüberschusses* von CHF 546'141.73 von bisher CHF 4'097'950.13 auf CHF 3'551'808.40.

2. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 *samt Sonderrechnung(en)* zu genehmigen.

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Ort und Datum: Das Präsidium: Das Aktuariat:

Gerolduwil, 15. April 2019

Hanspeter Bütschgi *Anton Greber*

Rechtsmittelbelehrung zu Sach- und Wahlgeschäften der Kirchgemeindeversammlungen

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung **innert 5 Tagen** und
- im Übrigen wegen Rechtsverletzungen sowie unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts **innert 30 Tagen**

schriftlich **Rekurs** erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

KOMMENTAR ZUR JAHRESRECHNUNG 2018

(In Klammern die entsprechenden Budgetzahlen)

Zusammenfassung

Die Jahresrechnung 2018 schliesst erneut mit einem guten Ergebnis ab. Der Aufwand liegt mit Fr. 1'775'325.15 um Fr. 25'985.15 über dem Budget. Der Ertrag ist mit Fr. 1'229'183.42 um Fr. 118'233.42 besser ausgefallen als budgetiert. Daraus ergibt sich ein Ergebnis, welches um Fr. 92'248.27 besser ist als budgetiert. Anstelle des budgetierten Aufwandüberschusses von Fr. 638'390.00 wurde ein Aufwandüberschuss von Fr. 546'141.73 erzielt. Das Eigenkapital hat sich dadurch auf Fr. 3'551'808.40 vermindert.

390 Verwaltung Kirchgemeinde Fr. 226'125.20 (Fr. 216'050.00)

Die Sitzungsgelder der Kirchenpflege und der RPK fielen infolge der Einführung des neuen HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) kompatiblen Buchhaltungssystems, welches ab 1.1.2019 zum Einsatz kommt, der Sitzungen der Pfarrwahlkommission sowie der Sitzungen für die neue KGO (Kirchgemeindeordnung) um Fr. 2'320.00 höher aus als budgetiert.

Der Aufwand für Büromaterial, Drucksachen und Abos liegt Fr. 2'101.95 unter dem Budget.

In den Anschaffungen Mobiliar ist die neue Gläser- und Geschirrspülmaschine für Fr. 5'923.50 enthalten, welche nicht budgetiert war, wodurch gegenüber dem Budget Mehrkosten von Fr. 4'923.50 entstanden.

Die Anschaffungen EDV liegen Fr. 7'466.15 über dem Budget. Die Kosten für die budgetierten zwei PCs und zwei Laptops einschliesslich Standard Software für Windows 10 und Office 2016 liegen Fr. 433.80 über dem Budget. Die ebenfalls budgetierten Einmalkosten für die Einbindung in die zentrale Abacus-Buchhaltungslösung ab 1.1.2019 liegen Fr. 892.80 über dem Budget. Die Kosten für die nicht budgetierte Einrichtung des WLAN für das Kirchenzentrum und das Pfarrhaus betragen Fr. 5'023.15. Dazu kamen weitere Kosten für einen Drucker, einen Bildschirm sowie andere kleine Anschaffungen für insgesamt Fr. 1'116.40.

Alle übrigen Kosten weisen einen Minderaufwand von insgesamt Fr. 2'532.50 gegenüber dem Budget aus.

391 Gottesdienst Fr. 187'242.05 (Fr. 189'480.00)

Für die Besoldung der Aushilfen im Verkündigungsdienst wurden Fr. 600.25 mehr ausgegeben als budgetiert, dagegen fielen Fr. 1'654.40 weniger an bei den Spesen.

Die budgetierten Weiterbildungskurse wurden nicht beansprucht, was gegenüber dem Budget zu Minderkosten von Fr. 1'500.00 geführt hat.

Für den Kirchenschmuck wurden Fr. 1'143.95 mehr ausgegeben als budgetiert.

Alle übrigen Kosten liegen Fr. 827.75 unter dem Budget.

392 Diakonie Fr. 212'447.70 (Fr. 209'900.00)

In den Besoldungskosten ist die nicht budgetierte Erhöhung der Arbeitszeit der Mitarbeiterin für die Seniorenarbeit ab 1.4.2018 von 30% auf 40% sowie eine einmalige Entschädigung für die Mehrarbeit des Pastoralassistenten, infolge krankheitsbedingter Abwesenheit einer Katechetin, enthalten. Dadurch entstanden Mehrkosten von Fr. 11'712.50.

Die AHV-, Pensionskassen- und BU/NBU/Krankenversicherung-Kosten liegen infolge der höheren Besoldungskosten um Fr. 1'008.70 über dem Budget.

Beim speziellen Material für Diakonie und Drucksachen ergaben sich Minderkosten von Fr. 2'307.23.

Die Beiträge an Pfarreirat, Bibelwoche und Kreuzweg, Jugend, Senioren, Firmanden und Taufpastoral ergaben gegenüber dem Budget einen Minderaufwand von insgesamt Fr. 3'630.25.

Die geplante Reise zum internationalen Ministranten Treffen in Rom hat nicht stattgefunden, wodurch Minderkosten bei den Beiträgen an die Ministranten gegenüber dem Budget von Fr. 3'897.18 entstanden.

Die Spenden Inland beinhalten Fr. 1'500.00 für das Schultütenfest der Stiftung für Taubblinde, Fr. 15'000 als einmaliger Beitrag an die Renovation des Klosters Fahr und Fr. 6'000.00 an die Sozialdienste der Gemeinden Geroldswil, Oetwil und Weiningen zur Unterstützung von notdürftigen Familien resp. zugunsten der Gruppe Kinder und Jugendliche.

Die Spenden Ausland beinhalten Fr. 5'000.00 an die Vereinigung Don Bosco Werk, Jugendhilfe weltweit für ein Projekt in Bolivien zur Rehabilitierung von unterernährten Kindern in San Carlos, Fr. 5'500.00 für eine professionelle Solaranlage für die zwei Waisenhäuser von Association Sourire aux Hommes in Burkina Faso und Fr. 2'000.00 an die Casa Helvetica Rumänienhilfe als Beitrag an die Transportkosten der gesammelten Kleider.

Alle übrigen Aufwendungen weisen gegenüber dem Budget Minderausgaben von insgesamt Fr. 338.84 aus.

393 Bildung Fr. 163'198.25 (Fr. 171'760.00)

Die Personalkosten liegen insgesamt Fr. 1'586.60 unter dem Budget.

Die Aufwände für den Religionsunterricht, Projekttage und Pastoralarbeit einschliesslich Material liegen Fr. 6'789.90 unter dem Budget.

In den Beiträgen an private Institutionen sind lediglich Fr. 3'500.00 für das Priesterseminar St. Luzi enthalten.

Alle übrigen Aufwendungen weisen gegenüber dem Budget einen Minderaufwand von insgesamt Fr. 185.25 aus.

Der krankheitsbedingte Ausfall einer Katechetin hat zu Krankentaggeldzahlungen von Fr. 31'801.30 geführt, welche unter Entgelte verbucht sind.

394 Kultur Fr. 26'500.02 (Fr. 30'450.00)

Die Ausgaben liegen total Fr. 3'949.98 unter dem Budget. Die Einsparungen stammen von tieferen Ausgaben bei den Organisten und anderen Musikern.

396 Kirchliche Liegenschaften Fr. 279'285.15 (Fr. 281'150.00)

Die Personalkosten liegen insgesamt Fr. 1'230.75 unter dem Budget.

Es mussten keine zusätzlichen Geräte für den Unterhalt der Liegenschaften angeschafft werden, wodurch der budgetierte Betrag von Fr. 3'000.00 nicht benutzt wurde.

Die Wasser, Abwasser und Stromgebühren ergaben gegenüber dem Budget Minderkosten von Fr. 2'602.10.

In den Heizungskosten sind wegen der Umstellung auf Fernwärme, zusätzlich zu der budgetierten Heizperiode vom 1.10.2017 – 30.9.2018, auch die Kosten für das 4. Quartal 2018, mit Fr. 3'991.90 enthalten. Sie liegen damit Fr. 4'240.45 über dem Budget. Ab 2019 werden die Heizungskosten jeweils per Kalenderjahr verrechnet.

Im Unterhalt der Liegenschaften, welche Fr. 2'302.10 über dem Budget liegen, sind die budgetierten Einmalkosten von Fr. 43'903.90 für den Wechsel auf Fernwärme enthalten.

Die wesentlichen Unterhaltskosten betreffen Fr. 37'683.05 für die neue Audio-/Akkustikanlage, Fr. 17'614.25 für Malerarbeiten aussen und innen, Fr. 8'931.65 für den neuen Grossraumluftbefeuchter, Fr. 8'326.30 für Fenster und Lamellenstoren-Reinigung, Fr. 5'001.60 für Erneuerung der Fugen im Kirchenzentrum und des Schleusenteppichs beim Eingang/Aufgang Welbrig, Fr. 3'371.75 für Service- und Wartungsabos, Fr. 2'189.65 für den Ersatz von Isolierglas im Foyer, Fr. 2'036.80 für den Umbau des Invalidenliftes auf Euro Key, Fr. 1'400.00 für die Planung des Umbaus der WC Anlagen im UG, sowie Fr. 6'756.96 für übrige Unterhaltskosten.

Alle übrigen Kosten weisen gegenüber dem Budget einen Minderaufwand von insgesamt Fr. 1'574.55 aus.

900 Gemeindesteuern **Fr. 1'189'035.47** **(Fr. 1'103'000.00)**

Die ordentlichen Steuererträge für das Jahr 2018 sind Fr. 15'954.60 höher ausgefallen als geplant. Von den natürlichen Personen resultierte ein um Fr. 31'899.70 besseres Ergebnis, im Gegensatz zu demjenigen der juristischen Personen, welches um Fr. 15'945.10 schlechter ausfiel als budgetiert.

Von der Quellensteuer resultiert ein Mehrertrag von Fr. 10'421.40.

Die Steuererträge aus den Vorjahren sind erneut höher ausgefallen als budgetiert und zwar um Fr. 46'291.25. Von den natürlichen Personen resultierte ein um Fr. 62'214.25 besseres Ergebnis, im Gegensatz zu demjenigen der juristischen Personen, welches um Fr. 15'923.00 schlechter ausfiel als budgetiert.

Bei den Aktiv-/Passiv-Steuerausscheidungen war das Ergebnis Fr. 8'183.65 besser als budgetiert.

Die Nach- und Strafsteuern sind Fr. 6'434.39 über dem Budget und die Zinserträge blieben Fr. 2'449.82 unter dem Budget.

Die Steuerbezugskosten sind Fr. 4'367.35 über dem Budget, sie betragen 3.44% des Steuerertrages.

Die Steuerskonti und Zinsausgaben blieben Fr. 3'870.95 unter dem Budget und die Abschreibungen und Erlasse sind Fr. 530.38 über dem Budget. Sie betragen lediglich 0.47% des Steuerertrages.

Das Verhältnis der Netto-Steuererträge zwischen den natürlichen und den juristischen Personen hat sich von 82.5% zu 17.5% im Jahre 2017 auf 86.3% zu 13.7% verändert.

920 Finanzierung der Kant. Kirche **Fr. 180'809.00** **(Fr. 151'800.00)**

Der Beitrag an die Röm.-kath. Kantonalkirche wird im Verhältnis zu den 1% Netto-Steuereinnahmen des jeweiligen Vorjahres erhoben, d.h., in der Rechnung 2018 basiert der Beitrag auf den Netto-Steuereinnahmen des Jahres 2017. Der Netto-Steuertrag 2017 war mehr als 20% über dem entsprechenden Budget. Von den natürlichen Personen muss 1.33 und von den juristischen Personen 1.995 Staatssteuerprozent abgeliefert werden.

940 Kapitaldienst	**Aufwand**	**Fr. 191.00**	**(Fr. 250.00)**
	Ertrag	**Fr. 445.90**	**(Fr. 1'000.00)**

Der Kapitaldienst besteht auf der Aufwandseite aus Bank- und PC-Gebühren. Auf der Ertragsseite brachten die Zinsen von den Bankguthaben und vom Genossenschafts-Anteil bei der Raiffeisenbank nur noch einen geringen Ertrag.

990 Abschreibungen **Fr. 450'000.00** **(Fr. 450'000.00)**

Die ordentlichen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens betragen Fr. 45'000.00. Dazu kommen die budgetierten zusätzlichen Abschreibungen von Fr. 405'000.00. Damit ist das gesamte Verwaltungsvermögen vollständig abgeschrieben.

Investitionen im Verwaltungsvermögen **Fr 0.00** **(Fr. 0.00)**

Im abgelaufenen Jahr wurden keine Investitionen im Verwaltungsvermögen getätigt.

BILANZ

Aktiven

Die Aktiven haben sich um Fr. 526'422.93 auf Fr. 3'627'627.75 vermindert.

Die Flüssigen Mittel haben sich um Fr. 8'146.82 auf Fr. 3'213'180.94 erhöht. Der Saldo bei der Raiffeisenbank an der Limmat beträgt Fr. 1'037'724.37, bei der ZKB sind es Fr. 161'799.18, bei der Credit Suisse sind Fr. 2'011'361.54 und Fr. 2'295.85 in der Kasse.

Die Steuer-Restanzen sind um Fr 10'008.84 auf Fr. 147'238.56 angestiegen. Sie betragen 12.38% des Gesamtsteuerertrages. Das Guthaben der Verrechnungsteuer beträgt Fr. 87.50.

Die Transitorischen Aktiven haben sich um Fr. 94'578.59 auf Fr. 247'120.75 vermindert. Dies sind Steuereinnahmen, welche bei den Gemeinden bis am 31. Dezember eingegangen sind, aber jeweils erst im Januar an die Kirchgemeinde ausbezahlt werden.

Die Sachgüter sind infolge der Abschreibungen in der laufenden Rechnung von Fr. 450'000.00 vollständig abgeschrieben.

Der Genossenschaftsanteil bei der Raiffeisenbank an der Limmat beträgt Fr. 20'000.

Fremdkapital

Die Laufenden Verpflichtungen haben sich um Fr. 19'718.80 auf Fr. 75'819.35 erhöht. Darin ist die letzte Rate an die kath. Kirche im Kanton Zürich von Fr. 60'269.00 sowie verschiedene andere Aufwendungen von insgesamt Fr. 15'550.35 enthalten, welche erst im Jahr 2019 bezahlt werden.

Eigenkapital

Der Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung von Fr. 546'141.73 verändert das Eigenkapital per Ende Dezember 2018 wie folgt:

Eigenkapital Ende 2017	Fr.	4'097'950.13
Aufwandüberschuss 2018	-	546'141.73
Eigenkapital Ende 2018	Fr.	3'551'808.40

P.P.
8954 Geroldswil
DIE POST